



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Herr Pascal Zaffarano
3003 Bern

Sarnen, 8. April 2020

**Parlamentarische Initiative zur Reduktion von Pestiziden (19.475 s Pa.Iv.);
Stellungnahme.**

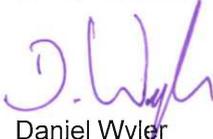
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben erwähnten Thematik.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu senken. Sie ergänzt damit auch die diesbezüglichen Zielsetzungen, wie sie in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vorgesehen sind und unterstützt den bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates.

Eine detaillierte Stellungnahme haben wir gemäss Ihrem Wunsch mittels der vorbereiteten Wordvorlage erstellt und per E-Mail (in Word und PDF) an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch gesendet.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei (OWSTK. 3699)

Beilage:

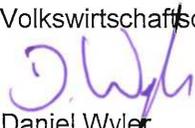
- Detaillierte Stellungnahme

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4 Postfach 1264 6061 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen, 31. März 2020 Volkswirtschaftsdepartement  Daniel Wyler Regierungsrat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpfeils ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfeil der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen.
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Wir weisen nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

1. Diese parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Hier braucht es Ansätze, welche eine Reduktion der Schadstoffkonzentrationen herbeiführen können. In einem ersten Schritt und im Sinne einer Massnahme zur Risikoreduktion soll eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sichergestellt werden.
2. Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf:
 - a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - b. Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit zu optimieren. Insbesondere erachten wir einen regelmässigen, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - c. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln mit dem Ziel, dass alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben.
3. Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
 - a. Wir begrüssen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
 - b. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an

einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers von grosser Wichtigkeit sind.

- c. Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlen die Sachkenntnisse im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
- d. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff, ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch zum Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie dies die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina „Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen“ verlangt, soll sich die Zulassungsstelle auch über die Anwendung des betreffenden Wirkstoffs oder Produkts im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen aussprechen müssen. Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Wie erwähnt begrüßen wir die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es zielführend, dass bereits heute für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe in Betracht gezogen wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da diese, wie oben aufgeführt, ergänzend und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden muss.

Im Weiteren stellen wir fest, dass die Vorlage Änderungen auf Gesetzesebene vorsieht und nur beschränkt Hinweise und Vorgaben macht, wie die Umsetzung im Detail zu erfolgen hat. Insbesondere die Folgen und die damit verbundenen Kosten der Umsetzung durch die Direktbetroffenen und vor allem auch für die Vollzugstellen lassen sich daher nur schwer abschätzen. Betreffend Finanzierung des Monitorings stellt sich zudem die Frage, inwieweit dieses im Sinne des Verursacherprinzips bereits beim Inverkehrbringen der Pestizide durch eine vorgezogene Gebühr finanziert werden soll. Auch fehlen entsprechende Strafbestimmungen im Hinblick auf die Nichtwahrnehmung der neuen Pflichten.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind in rot markiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Artikel 8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Abs. 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Artikel 8 ChemG auf Artikel 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	<p>Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die Definition "Biozide" klar ist und sich auch der Anwender bzw. die Anwenderin bewusst ist, dass es sich um solche handelt und er von der Erfassungspflicht betroffen ist. Wir weisen darauf hin, dass dazu beispielsweise auch Händedesinfektionsmittel, Klebstoffe usw. fallen. Diesbezüglich stellt sich unter Abwägung des Risiko die Frage, ob bestimmte Produktarten oder Anwendungen von der Erfassungspflicht ausgenommen werden können.</p>
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Artikel 165 ^{Fbis} Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
<p>Ergänzung</p> <p>Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen</p>	<p>Antrag 3:</p> <p><i>Ergänzung (rot):</i></p> <p><i>Art. 24, Abs. 1</i> <i>Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz</i></p>	<p>Zu Absatz 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam; • Heute ist es möglich, dass bis zu fünf Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; • Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip;

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i></p> <p><i>Für private Anwender sind solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht zu zulassen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung zu erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereichs). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. <p>Zu Absatz 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.</p> <p>Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.</p>
<p>Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten</p>	<p>Antrag 4</p> <p>Ergänzung (rot):</p> <p>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt:</p> <p>a) die massgeblichen Risikobereiche</p> <p>b) Werte zur Verminderung der Risiken und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag und schlagen vor, Absatz 2 Buchstabe b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen.</p> <p>Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Absatz 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rats (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p> <p>Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.</p> <p>Damit der neue Artikel 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Absatz 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</i>	fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

<p>Art. 6b Abs. 1 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.</p> <p>Ergänzung (rot)</p> <p><i>¹Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</i></p>	<p>Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können.</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.</p>
<p>Art. 6b Abs. 2 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Wir unterstützen den Minderheitsantrag</p> <p><i>²Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Abs. 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erar-</i></p>	<p>Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Artikel 6b Absatz 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden.</p> <p>Ausserdem verstehen wir unter einem "Risiko von 100 Prozent" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbau-</p>

	<i>beitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	produkte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Abs. 3 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir beantragen Art. 6b Abs. 3 zu streichen.	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundestrat angerufen werden kann.
Art. 6b Abs. 4 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Absatz 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.
Art. 6b Abs. 5 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.
Art. 6b Abs. 6 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Abs. 1 nicht erreicht werden, so ergreift der</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeils

	<p><i>Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i></p>	<p>und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.</p> <p>Es ist aber bereits – in Analogie zur CO2-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.</p>
<p>Neustrukturierung von Art. 6b LwG</p>	<p>Verbesserungsvorschlag (rot)</p>	<p>Der Artikel 6b LWG sollte unserer Meinung nach prägnanter und griffiger strukturiert sein, indem er in folgende drei Absätze unterteilt würde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2) Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3) Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat. <p>Skizziert und nicht vollständig ausformuliert würde dies folgendermassen aussehen:</p> <p>Absatz 1 <i>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i></p> <p>Absatz 2 <i>Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund einmal jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i></p> <p>Absatz 3 Der Bundesrat:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bestimmt eine Methodik mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 beurteilt wird b) Nimmt die Beurteilung jährlich vor; c) Kann die Branchenorganisationen bestimmen;

		<p>d) Ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass die Verminderungsziele nicht erreicht sind.</p> <p>e) Legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest.</p>
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	<p>Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Artikel 164b wird deshalb unterstützt. Im Verordnungsrecht ist zu präzisieren, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure, Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.</p>
Art. 165 ^f bis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	<p>Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann.</p> <p>Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.</p>